

§ 20 Abs. 2 WPfLG. geltende Erstattungspflicht des Landesfürsorgeverbandes gegenüber den Bezirksfürsorgeverbänden im Einzelfall beseitigt. Nur für die Fälle, in denen Deutsche, staatenlose ehemalige Deutsche oder staatenlose Personen deutscher Abkunft nach ihrem Übertritt aus dem Ausland von dem Freistaat Sachsen auf Grund des § 12 Abs. 2/4 FB. einem Bezirksfürsorgeverband zur Versorgung überwiesen werden, hat der Landesfürsorgeverband die Kosten zu erstatten, weil die Auswahl des Bezirksfürsorgeverbandes hier von seinem Ermessen abhängig ist (§ 75 der Ausführungsverordnung zum WPfLG. vom 20. März 1926, GBl. S. 69).

Die Bedeutung der erzielten Verwaltungsvereinfachung ist daraus ersichtlich, daß mit der Prüfung und Feststellung der Erstattungen des Landesfürsorgeverbandes gegenüber den Bezirksfürsorgeverbänden bisher 16 Beamte in den Kreishauptmannschaften beschäftigt waren und daß allein in der Kreishauptmannschaft Dresden ungefähr 12000 Akten zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden und der Kreishauptmannschaft zu Abrechnungszwecken hin- und hergeschickt wurden. Auf das ganze Land geschätzt sind jährlich etwa 40000 Akten zu diesem Zweck von den Bezirksfürsorgeverbänden an die Kreishauptmannschaften hin- und zurückgeschickt worden, von denen wiederum mindestens 2000 dem Ministerium zur letzten Entscheidung vorgelegt wurden. Infolge der vorgesehenen Pauschalierung fällt nunmehr mit dem Abrechnungswesen die gesamte Aktenversendung fort. Es ist damit zu rechnen, daß von den 16 in den Kreishauptmannschaften tätigen Arbeitskräften mindestens 13 erspart werden können. Die Arbeitsentlastung kommt nicht nur dem Staate als Landesfürsorgeverband zugute, sie nützt in gleicher Weise den Bezirksfürsorgeverbänden.

## II.

An Stelle der nachträglichen Erstattung im Einzelfall tritt die Pauschalabfindung. Diese in der Form einer allgemeinen Erhöhung der Überweisungssteuern oder einer erhöhten Zuwendung an den Lastenausgleichsstock zu gewähren, kam nicht in Frage, weil sich die Erstattungen des Landesfürsorgeverbandes an die Bezirksfürsorgeverbände verschieden auswirken und keiner der steuerlichen Verteilungen entsprechen würden. Ein besonderer Ausgleich war deshalb notwendig. Hierbei wurde von dem im Rechnungsjahre 1929 erforderlichen Betrage, der sich auf 3 257 000 *R.M.* bezifferte, ausgegangen. Die Unterverteilung der 3 250 000 *R.M.* auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände soll in demselben Verhältnis erfolgen, in dem die tatsächlichen Erstattungen an den einzelnen Bezirksfürsorgeverband zum Erstattungsaufwand des Staates als Landesfürsorgeverband im Durchschnitt der fünf Rechnungsjahre 1925 bis 1929 gestanden haben. Nach den Feststellungen für das Rechnungsjahr 1929 sind die Abweichungen gegenüber diesem fünfjährigen Durchschnitt nur unbedeutend. Sie werden sich im Laufe der Jahre immer wieder ausgleichen.

Mit Rücksicht auf die noch schwankenden Verhältnisse soll zunächst jährlich, vom Rechnungsjahre 1933 ab aller drei Jahre, eine neue Berechnung der Abgeltungssumme erfolgen. Hierbei ist von dem Betrage auszugehen, den der einzelne Bezirksfürsorgeverband im Rechnungsjahre 1928 bei der Unterstützungsfürsorge auf Grund der Reichsfürsorgepflichtverordnung insgesamt aufgewendet hat und festzustellen, wie sich dieser Aufwand zu seinem Gesamtfürsorgeaufwand im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr verhält. Die Abgeltungssumme des Staates ergibt sich aus der Summe der den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden zustehenden Abgeltungsbeträge.

Diese Berechnung wird den Änderungen in der Belastung der Bezirksfürsorgeverbände gerecht, da der Anteil des Landesfürsorgeverbandes sich erfahrungsgemäß etwa in dem gleichen Verhältnis verändert wie die bisher bereits von den Bezirksfürsorgeverbänden aufgewendeten Kosten, denn für beide bestehen die gleichen Ursachen der Wandlung (Erhöhung